

## Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

B 2

Dielsdorf

Baulinien an der Wehntalerstrasse HVS T, I. Kl. Nr. 1, Abschnitt  
Gemeindegrenze Steinmaur bis Schwenkelberg  
Festsetzung

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

**11**

A. Die Wehntalerstrasse HVS T, I. Kl. Nr. 1, Gemeinde Dielsdorf, stellt einerseits eine wichtige Verbindung aus dem Raume Bülach/Kloten nach dem Kanton Aargau dar und hat andererseits auch einen erheblichen Lokal- und Ortsverbindungsverkehr aufzunehmen. Infolge der zunehmenden Verkehrsbelastung, die unter anderem auf die intensive Entwicklung in der näheren und weiteren Umgebung sowie auf die umfangreichen Kiesausbeutungen im nördlichen Kantons-  
teil zurückzuführen sind, genügt dieser Strassenzug den heutigen Anforderungen nicht mehr. Ein Ausbau drängt sich früher oder später auf. Zur Sicherung des künftigen Trasses vor Ueberbauung und zur Abgrenzung von projektierten Quartierplänen sind deshalb Baulinien festzusetzen. Im einzelnen ist auf die detaillierte Schilderung dieser Vorlage in der Baudirektionsverfügung Nr. 2840 vom 9. November 1966 (Einspracheentscheid über die Baulinieneinsprachen) zu verweisen.

B. Der Gemeinderat Dielsdorf stimmte der Baulinienvorlage mit Protokollauszug vom 5. Januar 1966 grundsätzlich zu. Die von ihm in Bezug auf den gewählten Baulinienabstand geäußerten Bedenken konnten anlässlich der gemeinsamen Besprechung vom 27. Januar 1966 bereinigt werden. Die hierauf von der Baudirektion angeordnete öffentliche Auflage erfolgte auf der Gemeinderatskanzlei Dielsdorf in der Zeit vom 30. März bis 19. April 1966.

Gegen die Vorlage gingen sechs Einsprachen ein, von denen die Baudirektion mit der bereits zitierten Verfügung Nr. 2840 vom 9. November 1966 fünf abwies und auf eine nicht eintrat. Ein gegen diesen Einspracheentscheid erhobener Rekurs wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 189 vom 13. Januar 1972 abgewiesen und der angefochtene Einspracheentscheid dementsprechend bestätigt.



Baudirektion  
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Dielsdorf

0086-0011

Die Baulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt werden.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. An der Wehntalerstrasse HVS T, I. Kl. Nr. 1, Abschnitt Gemeindegrenze Steinmaur bis Schwenkelberg, Gemeinde Dielsdorf werden Baulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom zuständigen Kreis-ingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Dielsdorf, unter Beilage von drei unterzeichneten Planexemplaren,
- Sekretariat der Baudirektion,
- Amt für Regionalplanung,
- Kantonsingenieur,
- Planungsingenieur,
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes (2-fach),
- Strasseninspektor,
- Kreisingenieur I,
- Baulinienbüro des Strasseninspektorates,
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümerverzeichnis und Erläuterungen.

Zürich, den  
922107  
Ew/rg

27. Jan. 1972

Für getreuen Auszug

*i.A. Cäng*